

**Festlegung von Mindestmengen in  
der ASV –  
rechtliche Zulässigkeit und konkrete  
Anforderungen**

Dr. Ursula Waßer  
Richterin am BSG  
Kassel

# Festlegung von Mindestmengen in der ASV - rechtliche Zulässigkeit und konkrete Anforderungen

## Gliederung:

### Teil I.:

Rechtliche Zulässigkeit der Festlegung von  
Mindestmengen durch den GBA in der ASV

### Teil II.:

Voraussetzungen, die bei der Festlegung von  
Mindestmengen zu berücksichtigen sind

# **Teil I: Zulässigkeit von Mindestmengenregelungen**

## **§ 116b Abs. 4 SGB V:**

- **regelt die Richtlinienkompetenz des G-BA**

- **Satz 4:**

**Der G-BA regelt die sächlichen und personellen Anforderungen an die ASV sowie sonstige Anforderungen an die Qualitätssicherung.**

# Fragen:

1. Sind Mindestmengen ein Instrument der Qualitätssicherung?
2. Enthält § 116b Abs. 4 Satz 4 SGB V eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Festlegung von Mindestmengen?

# Mindestmengen: Ein Instrument der Qualitätssicherung

- Gesetzgeber geht daher davon aus, dass die Qualität des Behandlungsergebnisses von der Menge der erbrachten Leistungen abhängen kann (vgl. § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V).
- Statistische Untersuchungen belegen, dass es insbesondere bei hochkomplexen Therapien signifikante Zusammenhänge zwischen Leistungsmengen und Ergebnisqualität gibt.

# **§ 137 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB V - lex spezialis für Mindestmengen?**

Der GBA dürfte Mindestmengen nicht im Rahmen der ASV festlegen, wenn § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V eine spezielle Vorschrift für Mindestmengen enthielte.

# § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V

Nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V fasst der GBA

- für zugelassene Krankenhäuser
- einheitlich für alle Patienten auch Beschlüsse über
- einen Katalog planbarer Leistungen nach den §§ 17 und 17b KHG (das sind Krankenhausleistungen),
- bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses
- in besonderem Maße
- von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist
- sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen
- je Arzt oder Krankenhaus
- und Ausnahmetatbestände.

# § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V gilt nur für zugelassene Krankenhäuser und Krankenhausleistungen nach §§ 17 und 17b KHG

- ASV-Leistungen werden weder im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erbracht,
- noch sind ASV-Leistungen Krankenhausleistungen.
- ASV: eigenständiger Versorgungsbereich zwischen ambulanter und stationärer Versorgung.
- § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V keine Ermächtigungsnorm für den GBA, Mindestmengen für die ASV festzulegen.

# Also keine Mindestmengen für ASV-Leistungen?

Wird durch § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V die allgemeine Ermächtigung des GBA für Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 116b Abs. 4 S 4 SGB V verdrängt?

Dafür spricht:

## (1) Eingriff in die Berufsfreiheit

- Leistungserbringer haben nur geringen Einfluss auf die Fallzahlen
- Mindestmengen dürfen nur ultima ratio eingesetzt werden

## (2) Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm

## **§ 116b Abs 4 Satz 4 SGB V**

**als ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur  
Festsetzung von Mindestmengen:**

§ 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V verdrängt § 116b Abs. 4 S 4 SGB V für Mindestmengen nicht, denn:

- (1) Mindestmengen für ASV „erst recht“ zulässig
- (2) Mindestmengen in der vertragsärztlichen Versorgung
- (3) § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V als lex specialis für zugelassene Krankenhäuser – nicht für Mindestmengen

## § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V: lex specialis für zugelassene Krankenhäuser - nicht für Mindestmengen

1. Gesetzliche Systematik des § 137 SGB V
  - Sektorenbezogen
2. Besondere Anforderungen an Mindestmengen im Krankenhaus erforderlich
  - aufgrund der Einführung des pauschalierten Vergütungssystems wurden Mindestmengen im Krankenhaus besonders wichtig
  - verpflichtende Aufgabe des GBA
3. Mindestmengen und Krankenhausplanung
  - für ASV keine Eingriffsgrundlage erforderlich, weil nicht in Krankenhausplanung eingegriffen wird
4. ASV als zusätzliches Leistungsangebot
  - nur wirtschaftlicher Anreiz zur Spezialisierung;
  - nur Berufsausübungsfreiheit, nicht Berufswahl betroffen
5. Notwendigkeit von Mindestmengen in der ASV
  - hochkomplexe medizinische Leistungen

## Teil II: Voraussetzungen, die bei der Festlegung von Mindestmengen zu berücksichtigen sind

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Maßnahmen der Qualitätssicherung schränken die Berufsausübungsfreiheit ein

Maßnahmen müssen grundsätzlich **notwendig** und zur Qualitätssicherung **geeignet** sein und in einem **angemessenen** Verhältnis zu ihrem Zweck stehen

# Voraussetzungen für Mindestmengen im Bereich der ASV

- 1) Anforderungen an den Nachweis eines Zusammenhangs zwischen Menge und Qualität
  - wissenschaftlich belegte Wahrscheinlichkeit einer positiven Wirkung
  - einer ganz bestimmten Mindestanzahl auf die Qualität einer ganz bestimmten Leistung
  - unter angemessener Berücksichtigung aller Qualitätsparameter
- 2) Weniger einschneidende Maßnahmen haben Vorrang
  - Mindestmengen kommen nur „ultima ratio“ in Betracht
- 3) Hochkomplexe Leistungen
  - bei ASV-Leistungen regelmäßig gegeben
  - MM für einzelne Akteure oder für das Team
- 4) Planbare Leistungen und Zentralisierungsrisiken
  - spielt nur untergeordnete Rolle, da kein bedarfsdeckendes Angebot der ASV

## III. Fazit

- I. Die überwiegenden Argumente sprechen für eine Zulässigkeit von Mindestmengen im Bereich der ASV.
  
- II. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgebot ist die Rechtmäßigkeit einer festgesetzten Mindestmenge in Bezug auf eine bestimmte Leistung nach ähnlichen Maßstäben zu beurteilen, wie sie der Gesetzgeber in § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V für Krankenhausleistungen vorgegeben hat und wie sie von der Rspr. des BSG inzwischen konkretisiert wurden.

**Ich danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**